

GdP-Satzungsbroschüre

Satzung

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Schiedsordnung

Rechtsschutzordnung

Richtlinien

Frauenförderplan

GdP-Leistungen



**Gewerkschaft
der Polizei**

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei
– Bundesvorstand –
Stromstraße 4
10555 Berlin

Verantwortlich: Alberdina Körner
Telefon: 030 3 999 21-120

Inhalt

Satzung der GdP _____	4
Versammlungs- und Sitzungsordnung _____	26
Schiedsordnung _____	32
Rechtsschutzordnung _____	41
Richtlinien zur Führung von Musterprozessen _____	46
Richtlinien	
Ehrungen _____	48
Frauenförderplan der GdP _____	51
GdP-Leistungen _____	56

Satzung der Gewerkschaft der Polizei

§ 1 - Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Die Gewerkschaft führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei" (GdP). Ihr politischer Sitz ist Berlin, ihr Verwaltungssitz ist Hilden. Die GdP unterhält für die gewerkschaftspolitische Arbeit auf Bundesebene am politischen und am Verwaltungssitz in Berlin und Hilden eine Bundesgeschäftsstelle, die zugleich Sitz des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist.
- (2) Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).
- (3) Die GdP kann sich internationalen Zusammenschlüssen von Polizeigewerkschaften anschließen. Die Entscheidung trifft der Bundesvorstand.
- (4) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei und des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) sowie Beschäftigte kommunaler, staatlicher und internationaler Organisationen, welche gefahrenabwehrende, überwachungs- oder ordnungsspezifische Aufgaben wahrnehmen, in Absprache mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften. Der Organisationsbereich kann erweitert werden, die Entscheidung über die Erweiterung sowie über alle Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Organisationsbereiches trifft der Bundeskongress. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende landesbezirks- sowie bezirksspezifische Gegebenheiten bleiben unberührt.
- (5) Die GdP erkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften an.
- (6) Das Organisationsgebiet der GdP gliedert sich entsprechend der Länder der Bundesrepublik in Landesbezirke. Den Status eines Landesbezirkes besitzen daneben der Bezirk Bundeskriminalamt (BKA) und der Bezirk Bundespolizei/Zoll (Vollzugsbereich der Zollverwaltung). Die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll können eingetragene oder nichteingetragene Vereine sein, die insoweit teilautonom sind.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

- (1) Die GdP bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt. Die GdP setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.

- (2) Die Vertretung der Interessen von Frauen mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen im Beruf, in der Gewerkschaft und in der Gesellschaft ist politische Aufgabe der GdP. Frauen sollen in den gewerkschaftlichen Organen und Gremien mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sein.
- (3) Die GdP ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.
- (4) Die GdP vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei. Sie erstrebt insbesondere Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts und fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- (5) Die Ziele der GdP sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Betriebs- und Personalvertretungen und unterstützt die Betriebs- und Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (6) Die GdP kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.
- (7) Die GdP fühlt sich der Solidarität mit demokratischen Polizeigewerkschaften oder diesen entsprechenden Berufsorganisationen anderer Staaten verpflichtet und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung der Zusammenarbeit mit diesen.

§ 3 - Rechtsschutz

Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Das Nähere regeln die Rechtsschutzordnung (RSO) und die Zusatzbestimmungen der Landesbezirke/Bezirke zum Rechtsschutz. Über das Verfahren zur Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesbezirk/Bezirk.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei, Teilnehmer:innen an berufsvorbereitenden Ausbildungen für den Polizeiberuf sowie aktive und berentete Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer:innen aus der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit).
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich oder in Textform (Bsp. Papier, E-Mail) bei dem Landesbezirk/Bezirk beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis

steht. Angehörige der Bundespolizei/des Zolls bzw. des Bundeskriminalamtes beantragen ihre Aufnahme im GdP-Bezirk Bundespolizei/Zoll bzw. GdP-Bezirk Bundeskriminalamt. Die Aufnahme in die GdP kann aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Dagegen kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

- (3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Landesbezirk/Bezirk vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (4) Ein Wechsel der Mitgliedschaft zwischen den Landesbezirken bzw. den Bezirken BKA und Bundespolizei/Zoll ist durch einfache Anzeige bei den abgebenden und aufnehmenden Landesbezirken bzw. den Bezirken BKA und Bundespolizei/Zoll möglich, wenn ein Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Bundesland aufgenommen wird.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (6) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.
- (7) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.
- (8) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesbezirk/Bezirk.

§ 5 - Fördermitgliedschaft

- (1) In der Gewerkschaft der Polizei ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
- (2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.
- (3) Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen der GdP. Fördermitglieder haben insbesondere weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 6 - Schiedsgerichte

- (1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten wird ein Bundesschiedsgericht am Sitz des Bundesvorstandes in Berlin gebildet. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem: einer

Vorsitzenden, einem:einer Beisitzer:in als stellvertretende:r Vorsitzende:r und einem:einer Beisitzer:in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes zu wählen.

- (2) Auf der Ebene der Landesbezirke und der Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll ist je ein Landesschiedsgericht zu wählen oder dessen Aufgaben sind auf den Landeskontrollausschuss zu übertragen. Diese Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern, einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Beisitzer:in als stellvertretende:r Vorsitzende:r und einem:einer Beisitzer:in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt auf dem Landesdelegiertentag bzw. Bezirksdelegiertentag (BKA und Bundespolizei/Zoll). Eine Nachwahl findet durch das vom Landesbezirk festgelegte Organ statt.
- (3) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landes- bzw. Bezirksebene der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Funktion innerhalb der GdP haben.
- (4) Niemand darf zugleich Mitglied eines Landeskontrollausschusses und des Bundesschiedsgerichtes sein. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.
- (5) Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter:innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Das Bundesschiedsgericht berichtet gegenüber dem Bundeskongress schriftlich oder in Textform über seine Tätigkeit.

§ 7 - Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren

- (1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat.

Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es

- a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oder
- b) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.

- (2) Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen kann jede Gliederung und jedes Organ der GdP, mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichtes, mit schriftlicher Begründung innerhalb von sechs Monaten beim Bundesschiedsgericht beantragen, nachdem sich zuvor der Bundeskontrollausschuss auf Antrag dieser Gliederung/dieses Organs mit dieser Sache befasst hat. Wurde bei einem Landesbezirk

oder einem der Bezirke BKA oder Bundespolizei/Zoll das Schiedsgericht aus dem Kontrollausschuss gebildet, entfällt diese vorherige Befassung durch den Landeskontrollausschuss.

- (3) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen; das Bundesschiedsgericht trifft diese Entscheidung abschließend:
- a) Zurückweisung des Antrags,
 - b) Ermahnung,
 - c) zeitweiliges Versagen aller Rechte auf Leistungen der GdP, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben,
 - d) zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
 - e) Ausschluss aus der GdP,
 - f) Feststellung, dass sich der:die Antragsgegner:in eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,
 - g) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,
 - h) Einstellung des Verfahrens.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kann auch durch eine gütliche Beilegung des Streits beendet werden.
- (5) Das Nähere regelt die Schiedsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

§ 8 - Unvereinbare Mitgliedschaften

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand.
- (2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen:ihren Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, hat der Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen.

§ 9 - Anrechnung von Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.
- (2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Es werden ebenfalls die Zeiten aus einer

vorherigen Mitgliedschaft in der GdP angerechnet, wenn das Mitglied wieder in die GdP eintritt.

- (3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch
- a) fristgemäßen Austritt,
 - b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
 - c) Ausschluss,
 - d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation nach Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist,
 - e) rechtskräftige Entfernung aus dem Dienst,
 - f) Tod,
 - g) rechtskräftige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der GdP oder deren Wirtschaftsunternehmen.
- (2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist unmittelbar der Verlust jedes Amtes in der GdP verbunden und erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich oder in Textform zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und von deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben. Dies gilt nicht für Mitglieder, die nach § 10 Abs. 1 e) wegen des Verlustes der Beamtenrechte oder wegen einer arbeitgeberseitigen Kündigung ausgeschieden sind. Daneben können andere wichtige Gründe ein Ausscheiden rechtfertigen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.
- (6) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner:innen verstorbener Mitglieder können an Stelle des:der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

§ 11 - Organe der GdP

- (1) Organe der GdP sind
- a) der Bundeskongress,
 - b) der Gewerkschaftsbeirat,

- c) der Bundesvorstand,
 - d) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
 - e) das Bundesschiedsgericht,
 - f) der Bundeskontrollausschuss.
- (2) Auf der Ebene der Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll sind Organe
- a) der Landesdelegiertentag bzw. der Bezirksdelegiertentag,
 - b) der Gewerkschaftsbeirat, sofern er eingerichtet ist,
 - c) der Landes(bezirks)vorstand bzw. Bezirksvorstand,
 - d) der Geschäftsführende Landes(bezirks)vorstand bzw. Bezirksvorstand,
 - e) das Landesschiedsgericht bzw. Bezirksschiedsgericht, sofern es eingerichtet ist,
 - f) der Landes(bezirks)kontrollausschuss bzw. Bezirkskontrollausschuss.
- (3) Über die Zusammensetzung der Organe und ihre Aufgaben entscheiden die Landesbezirke und Bezirke in eigener Zuständigkeit, dies gilt nicht für die Landesschiedsgerichte. Die Delegierten der Organe gemäß § 11 Abs. 2 a) und b) müssen gewählt werden. Die Delegiertenschlüssel werden in den Zusatzbestimmungen bzw. Satzungen der Landesbezirke und Bezirke geregelt.
- (4) Über die Zusammensetzung der Vorstände der in den Landesbezirken und Bezirken BKA und Bundespolizei/Zoll bestehenden Bezirks- und Kreisgruppen entscheiden die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll in ihren Zusatzbestimmungen.
- (5) Versammlungen und Sitzungen der Organe und Wahlen zu den Organen sind in der Regel in Präsenz durchzuführen. Sie können in Ausnahmefällen ausschließlich mittels elektronischer Kommunikation (z.B. Video- und Telefonkonferenz) oder in einer Kombination mit einer Präsenzveranstaltung (hybrid) durchgeführt werden.

§ 12 - Bundeskongress

- (1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei.
- (2) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anwesenheitsrecht.

§ 13 - Zusammensetzung des Bundeskongresses

- (1) Der Bundeskongress setzt sich aus den in den Landesbezirken/Bezirken gewählten 251 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Landesbezirke/Bezirke wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Kongressjahr vorhergehenden Jahres. Jeder Landesbezirk/Bezirk erhält jedoch mindestens vier Mandate (Grundmandate); dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gemäß der Sätze 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.

- (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten, Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe sowie der Frauengruppe (gem. Frauenförderplan) soll geachtet werden. Die Mitglieder der Frauengruppe, der Seniorengruppe und der JUNGEN GRUPPE (GdP) müssen mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein. Für die Einhaltung der Mitgliederanteile sind zunächst die Mandate der JUNGEN GRUPPE (GdP) und der Seniorengruppe unter Beachtung des jeweiligen Frauenanteils zu vergeben. Bleibt der Mitgliederanteil der Frauengruppe hiernach unterschritten, erhält diese Personengruppe so viele Mandate, bis ihr Mitgliederanteil erfüllt ist. Die Landesbezirke/Bezirke haben die erforderliche Anzahl der Mandate der drei Personengruppen zum Bundeskongress zu entsenden. Können die Generationen und Geschlechter nicht entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft der Landesbezirke/Bezirke berücksichtigt werden, können die hiervon in den Personengruppen betroffenen Mandate von den jeweiligen geschäftsführenden Personengruppenvorständen für eine Besetzung durch den Landesbezirk/Bezirk freigegeben werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Landesbezirke/Bezirke, die lediglich die Grundmandate erhalten.
- (3) Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Kongressanträge schriftlich oder in Textform einzuladen. Dem Wunsch eines:einer Delegierten, die Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt zu bekommen, muss entsprochen werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongress bei Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Neben dem Bundesvorstand nehmen an dem Bundeskongress, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
- a) der Bundeskontrollausschuss,
 - b) die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes,
 - c) die Sprecher:innen der Arbeitskreise der Bundestarifkommission, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind,
 - d) die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse,
 - e) die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates nach § 21 Abs. 2 b) und d),
 - f) die Bundeskassenprüfer:innen,
 - g) die verantwortlichen Redakteure bzw. Redakteurinnen der Landesbezirke bzw. der Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll,
 - h) die Gewerkschaftssekretäre bzw. Gewerkschaftssekretärinnen,
 - i) die durch die Landesbezirke/Bezirke auf eigene Kosten entsandten Gastdelegierten, hierbei darf die Anzahl der Gastdelegierten die der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen,
 - j) die Mitglieder der geschäftsführenden Personengruppenvorstände auf Bundesebene.
- (5) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem:der Verhandlungsleiter:in und mindestens 2 Beisitzern oder Beisitzerinnen. Dem

Geschäftsführenden Bundesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

- (6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Der Bundeskongress bestimmt zu Beginn eine:n oder mehrere Protokollführer:in(nen). Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP veröffentlicht. Über Art und Umfang einer darüber hinausgehenden späteren Veröffentlichung des Bundeskongressprotokolls kann der Bundesvorstand entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses durch Teilnehmer:innen und Organisationen der GdP müssen spätestens 4 Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss. Das Protokoll muss von dem:der Verhandlungsleiter:in und von dem:der:den Protokollführer(n):in(nen) unterzeichnet sein. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren. Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich der Zahl der Mandatsdelegierten sowie Teilnehmenden gem. § 13 Abs. 4 für die Zusammensetzung ihrer Delegiertentage abweichende Regelungen treffen.

§ 14 - Aufgaben des Bundeskongresses

- (1) Zu den Aufgaben des Bundeskongresses gehören:
- a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bundesvorstandes, des Bundeskontrollausschusses sowie der Prüfberichte der Bundeskassenprüfer:innen,
 - c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Bundeskongress folgende Haushaltsjahr,
 - d) Entlastung des Bundesvorstandes,
 - e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zur Schiedsordnung der GdP, zur Versammlungs- und Sitzungs- sowie zur Rechtsschutzordnung,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschlüsse,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung sowie die Beitragsätze; den Landesbezirken und Bezirken Bundespolizei/Zoll und BKA wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Festlegung des Beitrags für Berufsanfänger in der Ausbildung und im Studium sowie einen sog. Familienbeitrag in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Der an den Bundesvorstand abzuführende Kopfbeitrag bleibt davon unberührt und ist in der festgelegten Höhe abzuführen.
 - h) Feststellung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften.

Die Landesbezirke und Bezirke können für ihre Delegiertentage auch andere Aufgaben beschließen.

- (2) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 25), die Bundeskassenprüfer:innen (§ 27) und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes (§ 6).

§ 15 - Außerordentlicher Bundeskongress

- (1) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist unverzüglich einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Bundesvorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder
 - b) auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke.
- (2) Zu einem außerordentlichen Bundeskongress werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Bundeskongress gewählten Delegierten entsandt.
- (3) Ist ein:e Delegierte:r verhindert, ist ein:e gewählte:r Ersatzdelegierte:r des betroffenen Landesbezirkes/Bezirktes zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung soll nur der Antragsgrund sein. Auf Beschluss des außerordentlichen Bundeskongresses kann die Tagesordnung um dringliche Tagesordnungspunkte gemäß § 17 (2) – (4) ohne Beschlussfassung ergänzt werden. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 16 - Anträge für den Bundeskongress

- (1) Der Inhalt von Kongressanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
 - c) der Bundeskontrollausschuss,
 - d) die Landesbezirke/Bezirke,
 - e) der Bundesjugendvorstand,
 - f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund),
 - g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund),
 - h) die Bundestarifkommission,
 - i) die Bundesfachausschüsse.
- (3) Kongressanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich oder in Textform mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Anträge aus dem Bereich Haushalt/Finanzen bedürfen der Stellungnahme des Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den:die Antragsteller:in zurückgesandt. Die Landesbezirke und Bezirke können in ihren Zusatzbestimmungen/Satzungen für ihre Delegiertentage eine kürzere Frist, mindestens 3 Monate, zur Einreichung der Anträge festlegen.

- (4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission. Für die Benennung der Mitglieder dieser Antragsberatungskommission steht den Landesbezirken/Bezirken sowie den Personengruppen (Bund) das Vorschlagsrecht für jeweils eine:n Vertreter:in zu, der im Falle der Personengruppen ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Personengruppen sein muss. Die vorgeschlagenen Vertreter:innen der Landesbezirke/Bezirke müssen Delegierte des Bundeskongresses sein. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. An der Sitzung der Antragsberatungskommission können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Bundessekretäre bzw. Bundessekretärinnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongress angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt wurden, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Antragsberatungskommission. Die Antragsteller:innen sind über die Ablehnung von Anträgen mit einer Begründung (schriftlich oder in Textform) zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongressbeginn Beschwerde beim Bundeskontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongress zu beraten.
- (6) Beschlüsse, die nach Vortrag des Bundesvorstandes trotz entsprechender Bemühungen dem Wortlaut nach nicht oder nicht vollständig erledigt werden können, können bei Zustimmung durch den Bundeskontrollausschuss als ständige Aufgabe im Sinne des § 2 der Satzung weitergeführt werden. Einer Bestätigung durch den Bundeskongress bedarf es dann nicht.
- (7) Die Antragsberatungskommission (ABK) berät auch über Änderungsanträge und gibt sodann eine Empfehlung vor der Beschlussfassung durch den Bundeskongress ab.
- (8) Auf der Basis der Empfehlungen der Antragsberatungskommission erarbeitet der Geschäftsführende Bundesvorstand eine Liste aller zur Annahme empfohlenen Anträge, die deshalb im Einvernehmen zusammengefasst und ohne Aussprache beschlossen werden können (Konsensliste), und legt diese Liste dem Bundesvorstand, der unmittelbar vor dem Bundeskongress tagt, zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese Konsensliste wird daraufhin den Delegierten als Tischvorlage vorgelegt und zu Beginn der Antragsberatung abgestimmt. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Konsensliste weist die Verhandlungsleitung darauf hin, dass jede:r Delegierte berechtigt ist, die Entfernung eines oder mehrerer Anträge von der Konsensliste zu verlangen. Grundsätzlich werden nur Anträge mit Aussprache behandelt, die nicht auf der Konsensliste stehen. Über eine Ausnahme hiervon entscheidet die Verhandlungsleitung bei Vorliegen besonderer gewerkschaftspolitischer Relevanz des Antrags.

§ 17 - Dringlichkeitsanträge für den Bundeskongress

- (1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, sollen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk/Bezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden.
- (3) Der Bundeskongress behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongress ihre Empfehlung.
- (4) Angelegenheiten, wie sie in § 14 Abs. 1 Buchst. e) und g) genannt sind, dürfen nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden.

§ 18 - Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem:der Verhandlungsleiter:in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.
- (3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer:innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem:der Verhandlungsleiter:in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Fall ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen wurden.

§ 19 - Abstimmungen

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es bei der Entlastung des Bundesvorstandes (§ 14 Abs. 1 d) der absoluten Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Überdies dürfen die zu entlastenden Vorstandsmitglieder, auch wenn sie Delegierte sind, nicht an der Abstimmung teilnehmen. Diese Regelungen gelten in den Landesbezirken und Bezirken unveränderlich.

- (3) Der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:
- a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft,
 - b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Schiedsordnung der GdP, der Versammlungs- und Sitzungs- sowie der Rechtsschutzordnung,
 - c) Änderungen und Ergänzungen der Beitrags- und Finanzordnung sowie Beschlussfassung über Beitragssätze,
 - d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Regelung des § 21 Abs. 5,
 - e) Auflösung und Verschmelzung der GdP.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.
- (5) Von diesem Verfahren kann abgewichen werden. Die Abstimmung kann auch mittels Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn das Abstimmungsergebnis eindeutig, verlässlich und protokollierbar ist [(hybride) Video- und Telefonkonferenzen].
- (6) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder im Umlauf- oder Sternverfahren gültig. Voraussetzungen hierfür sind, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Bsp. Brief, E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (7) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten eine namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.
- (8) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.
- (9) Der:die Verhandlungsleiter:in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (10) Nach Abstimmung kann jede:r zur Abstimmung Berechtigte ihre:seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

§ 20 - Wahlen

- (1) Bei Wahlen zu Organen der GdP und der Bundeskassenprüfer:innen sowie bei Wahlen in den Landesbezirken und Bezirken und ihren Untergliederungen gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 19.

- (2) Wird nur ein:e Kandidat:in vorgeschlagen, ist er:sie gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) erhält. Erreicht er:sie diese Zahl nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er:sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten bzw. Kandidatinnen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Bundeskongress kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Satz 5 ist bei einem elektronischen Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 analog anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Vereinigen mehrere Kandidaten jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk/Bezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Um für ein Amt in einer Personengruppe kandidieren zu können, muss das Mitglied Angehörige:r dieser Personengruppe sein. Um für ein Amt in einem Landesbezirk oder Bezirk und den dortigen Untergliederungen kandidieren zu können, muss das Mitglied Angehörige:r des jeweiligen Landesbezirks oder Bezirks und der jeweiligen Untergliederung sein. Die Sonderregelungen der Personengruppen (Richtlinien) finden hierbei Anwendung.
- (7) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als eine Person für ein Amt kandidiert oder ein:e anwesende:r Stimmberechtigte:r der offenen Wahl widerspricht. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 8 möglich.
- (8) Wahlen können mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens oder per Briefwahl durchgeführt werden.

§ 21 - Gewerkschaftsbeirat

- (1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei zwischen den Bundeskongressen.
- (2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:
 - a) dem Bundesvorstand,
 - b) den Landesbezirken/Bezirken pro angefangene 5.000 Mitglieder zustehenden und von ihnen gewählten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung ihren Vertreter:innen, wobei Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate die dem Beitragseinzug zugrunde liegenden Zahlen des jeweiligen vierten Quartals des vorausgegangenen Jahres sind,
 - c) den Vorsitzenden des
 - Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei,
 - Bundesfachausschusses Schutzpolizei,
 - Bundesfachausschusses Kriminalpolizei,
 - Bundesfachausschusses Wasserschutzpolizei,
 - Bundesfachausschusses Polizeiverwaltung,
 - Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht,
 - Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen,
 - Bundesfachausschusses Verkehr,
 - Bundesfachausschusses Verfassungsschutz,
 - Bundesfachausschusses Digitalisierung,
 - d) zwei Tarifbeschäftigten, die von der Bundestarifkommission gewählt werden,
 - e) zwei Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Frauengruppe und der Seniorengruppe, die von den Personengruppenvorständen gewählt werden.

Bei Verhinderung von Mitgliedern nach den Buchstaben b) und c) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.
- (3) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der:die Bundesvorsitzende oder eine:r seiner:ihrer Vertreter:innen. Er:sie hat den Gewerkschaftsbeirat in den Angelegenheiten des § 21 Abs. 4 oder auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke einzuberufen.
- (4) Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses – in den Angelegenheiten des § 14 Abs. 1 a) und g) sowie des § 14 Abs. 2 und des § 1 Abs. 3 Satz 2.
- (5) Soll ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gewählt werden, so ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mindestens Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht der:die Kandidat:in diese Zahl nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nun weitere Personen kandidieren können. Kandidieren weitere Personen, ist erneut eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Kandidiert nur die Person des ersten Wahlganges, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) notwendig ist. Erreicht der:die Kandidat:in die notwendigen Stimmen nicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht

werden muss, um gewählt zu werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (6) Sind mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorhanden, ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die im ersten Wahlgang mindestens Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht kein:e Kandidat:in die Zweidrittel-Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) auf sich vereinigt. Wird auch diese Zahl nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten bzw. Kandidatinnen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die Landesbezirke/Bezirke können abweichende Regelungen treffen.

§ 22 - Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- a) dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,
 - b) dem:der Vorsitzenden oder Stellvertreter:in
 - der Landesbezirke/Bezirke
 - der JUNGEN GRUPPE (GdP)
 - des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund)
 - des Vorstandes der Frauengruppe (Bund)
 - c) dem:der Protokollführer:in der Bundestarifkommission.
- (2) Der Bundesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Bundeskongress gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsbeirates verantwortlich.
- (3) Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er vertritt die GdP gegenüber den Organen und Behörden des Bundes,
 - b) er kann dem Geschäftsführenden Bundesvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,
 - c) er beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Bundeskongresses gegeben ist,
 - d) er befasst sich mit den Prüfberichten der Bundeskassenprüfer:innen,
 - e) er entscheidet über einen Antrag zur Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses,
 - f) er entscheidet über unvereinbare Mitgliedschaften, soweit dies nicht der Bundeskongress entscheiden kann,
 - g) er stellt die vom Geschäftsführenden Bundesvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Bundeskongresses fest,

- h) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Bundesvorstand insoweit gegen die Stimme des:der für Finanzen Zuständigen, bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden,
 - i) er beschließt eine Streikordnung,
 - j) er trifft die Feststellungen über konkurrierende Berufsorganisationen,
 - k) er beschließt die Richtlinien für die wiederkehrenden Zuschüsse an Landesbezirke und Bezirke nach Ziffer 2.6 der Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Der Bundesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe (Bund), der Frauengruppe (Bund), der Vertrauensleute und für die Ehrungen (GdP) Richtlinien.
- (5) Der Bundesvorstand wählt die Delegierten zum Bundeskongress des DGB und benennt die Vertreter:innen für den Bundesausschuss des DGB.
- (6) Der Bundesvorstand erstattet dem Bundeskongress den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen.
- (7) Der Bundesvorstand wird mindestens viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes von dem:der Bundesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.
- (8) In den Fällen der Abs. 3 c) – f), 4 und 5 erfolgt die Beschlussfassung in der Form, dass die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter:innen der Landesbezirke und Bezirke so viele Stimmen haben, wie den Landesbezirken/Bezirken gem. § 21 Abs. 2 b) der Satzung an Mitgliedern im Gewerkschaftsbeirat zustehen. Die Stimmen können nur en bloc abgegeben werden, eine Aufspaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt. § 15 Abs. 2 und 4 VSO sind entsprechend anzuwenden.
- (9) Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich der Anzahl der Sitzungen und der Zusammensetzung der Landesbezirks-/Bezirksvorstände abweichende Regelungen treffen.

§ 23 - Bundestarifkommission

- (1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Bundestarifkommission.
- (2) Die Bundestarifkommission besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV), je zwei Tarifbeschäftigten eines jeden Landesbezirkes/Bezirkes und einer:inem Tarifbeschäftigten mit beratender Stimme der JUNGEN GRUPPE (GdP). Vorsitzende:r der Bundestarifkommission ist das im GBV für Tarif zuständige Mitglied. Stellvertretende:r Vorsitzende:r ist der:die Bundesvorsitzende. Daneben wählt die Bundestarifkommission eine:n Protokollführer:in. Die Wahl erfolgt aus der Mitte der Bundestarifkommission. Der Bundestarifkommission steht ein Vorschlagsrecht für den

Wahlvorschlag des Bundesvorstandes für die Funktion der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters Tarif im Geschäftsführenden Bundesvorstand zu.

- (3) Die Sitzungen der Bundestarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die:den Bundesvorsitzende:n einberufen. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Bundestarifkommission Arbeitskreise bilden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch das für tarifpolitische Arbeit zuständige GBV-Mitglied.
- (4) Auf Landesbezirks-/Bezirksebene können Tarifkommissionen gebildet werden. Die Zusammensetzung legt der Landesbezirk/Bezirk fest.
- (5) Bei Tarifverhandlungen auf Landesbezirks-/Bezirksebene werden die Tarifkoordination und die Clearingstelle eingebunden. Es gelten die Richtlinien über die Tarifkoordination bzw. die Unterstützung bei Streik sowie die Streikordnung.

§ 24 - Bundesfachausschüsse/Kommissionen

- (1) Der Bundesvorstand bestellt zu seiner Unterstützung folgende Bundesfachausschüsse:
 - a) Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei,
 - b) Bundesfachausschuss Schutzpolizei,
 - c) Bundesfachausschuss Kriminalpolizei,
 - d) Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei,
 - e) Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung,
 - f) Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht,
 - g) Bundesfachausschuss Haushalt und Finanzen,
 - h) Bundesfachausschuss Verkehr,
 - i) Bundesfachausschuss Verfassungsschutz,
 - j) Bundesfachausschuss Digitalisierung.

Die Landesbezirke und Bezirke können hiervon abweichende Regelungen treffen. Sie können auch auf die Bestellung von Fachausschüssen verzichten.

- (2) Die Bundesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, eine:n Vertreter:in und eine:n Protokollführer:in (Arbeitsausschuss). An den Sitzungen der Bundesfachausschüsse und der Kommissionen soll ein:e Vertreter:in des Geschäftsführenden Bundesvorstandes teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem:der jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen.
- (3) Den Landesbezirken/Bezirken und den Vorständen der Personengruppen steht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse ein personelles Vorschlagsrecht zu.
- (4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann daneben für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

§ 25 - Geschäftsführender Bundesvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand (GBV) besteht aus
 - a) dem:der Vorsitzenden,
 - b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon ein:e Tarifbeschäftigte:r,
 - c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Bundeskassierer:in),
 - d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Bundesschriftführer:in),
 - e) zwei weiteren Mitgliedern, davon ein stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied.

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GBV geregelt. Die Mitglieder nach den Buchst. a), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich § 25 b) und e) in der Zahl der Vorstandsmitglieder abweichen.

- (2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bundeskongress oder vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Bundesvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.
- (3) Er hat dem Bundesvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann eine Entscheidung nach § 15 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahme) gegen ein Mitglied treffen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit mit Ausnahme der Funktion des:der Vorsitzenden grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Bundesvorstand kann abweichend beschließen, dass die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes für die Erledigung von Gewerkschaftsaufgaben eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Untergliederungen der GdP (§ 1 Abs. 6 der Satzung der GdP) und ihrer weiteren Gliederungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht Vorständen angehören. Das Nähere (Art, Umfang und Beschlussfassung) regeln die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll in eigener Zuständigkeit.

§ 26 - Bundeskontrollausschuss

- (1) Der Bundeskontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jedes Landeskontrollausschusses/Bezirkskontrollausschusses. Die Landesbezirke/Bezirke nominieren auf dem Bundeskongress ein Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine:n ständige:n Vertreter:in. Ein Wechsel zwischen den Kongressen ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Mitglieder des Bundeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Bundesebene angehören (§ 11 b) bis d)).

- (3) Der Bundeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n, eine:n Vertreter:in und eine:n Protokollführer:in.
- (4) Der Bundeskontrollausschuss ist zuständig für
- a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe mit Ausnahme des Bundeskongresses und des Bundesschiedsgerichtes,
 - b) Beschwerden über die in § 11 b) bis d) genannten GdP-Organe innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnismahme des Beschwerdegegenstandes.
 - c) Er nimmt die Kassenprüfberichte entgegen.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Bundeskontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand zugänglich zu machen.
- (6) Der:die Vorsitzende des Bundeskontrollausschusses oder sein(e):ihr(e) Stellvertreter:in oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Eingehende Beschwerden werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Bundeskontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Bundeskontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist der beteiligte Landesbezirk/Bezirk zu hören. Die Kontrollausschüsse der Landesbezirke/Bezirke können auf die Vorprüfung verzichten.
- (8) Der Bundeskontrollausschuss erstattet dem Bundeskongress durch seine:n Vorsitzende:n Bericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen.
- (9) Die Sitzungen des Bundeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt – mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine:n Vorsitzende:n einberufen. Auf Antrag des Bundeskontrollausschusses nimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (GBV) zu bestimmten vorher vereinbarten Tagesordnungspunkten an einer Sitzung teil. Gleiches gilt bei Antragstellung durch den GBV. Das Mitglied des GBV ist kein:e Teilnehmer:in im Sinne der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) an der Bundeskontrollausschuss-Sitzung.

§ 27 - Bundeskassenprüfer:innen

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Bundeskongress drei Bundeskassenprüfer:innen und drei Personen, die ausgeschiedene Bundeskassenprüfer:innen ersetzen können. Die Bundeskassenprüfer:innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem

Bundesausschuss zuzuleiten. Dem Bundeskongress gegenüber sind die Bundeskassenprüfer:innen berichtspflichtig. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen. Bei der Anzahl der Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen können die Landesbezirke/Bezirke abweichende Regelungen treffen.

- (2) Die Wahl der Bundeskassenprüfer:innen und der Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen durch den Bundeskongress erfolgt für vier Jahre.
- (3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein:e Bundeskassenprüfer:in in der laufenden Amtsperiode aus, rückt eine als Ersatz-Bundeskassenprüfer:in gewählte Person nach und übernimmt die Aufgabe der ordentlichen Bundeskassenprüferin bzw. des ordentlichen Bundeskassenprüfers. Die Reihenfolge bestimmt das Losverfahren, welches in der nächstmöglichen Sitzung des Bundesvorstandes umgesetzt wird.
- (5) Die Bundeskassenprüfer:innen und die Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen dürfen nicht dem Gewerkschaftsbeirat, dem Bundesvorstand, dem Geschäftsführenden Bundesvorstand, dem Bundeskontrollausschuss oder dem Bundesschiedsgericht angehören.
- (6) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und zweckmäßige Verwendung der Ein- und Ausgaben wählen die Bezirksgruppen und Kreisgruppen in ihren Bezirksgruppenkonferenzen bzw. Jahreshauptversammlungen zwei Kassenprüfer:innen. Die Prüfungen der Kassenbestände haben einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist schriftlich oder in Textform dem jeweiligen Vorstand zuzuleiten. Den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Bezirksgruppenkonferenzen sowie Jahreshauptversammlungen ist ein umfassender Bericht über die durchgeführten Prüfungen abzugeben.

§ 28 - Gliederung der GdP

- (1) Die Landesbezirke/Bezirke können Untergliederungen bilden.
- (2) Auf der örtlichen Ebene arbeiten Vertrauensleute als wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Betätigung den gewerkschaftlichen Schutz der GdP. Die Rechte und Pflichten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute werden in Vertrauensleute-Richtlinien festgelegt.
- (3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GdP die JUNGE GRUPPE (GdP).
- (4) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der GdP die Seniorengruppe (Bund).
- (5) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der GdP die Frauengruppe (Bund).

§ 29 - Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung, § 14 Abs. 1 e), regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft der Polizei, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind.

§ 30 - Auflösung und Verschmelzung der GdP

Die Auflösung der GdP oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Bundeskongress. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 31 - Geltungsbereich

Für die Landesbezirke/Bezirke gilt diese Satzung. Sie können Zusatzbestimmungen beschließen. Wird festgestellt, dass eine Regelung in einer Zusatzbestimmung eines Landesbezirkes/Bezirkes dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung widerspricht, gehen Bestimmungen dieser Satzung den entgegenstehenden Regelungen vor.

§ 32 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf dem Bundeskongress am 14.09.2022 in Kraft.

Versammlungs- und Sitzungsordnung

§ 1 - Aufgabenstellung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) gilt für alle satzungsgemäßen Organe und Gliederungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie für Kundgebungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der GdP. Satzungsregelungen gehen vor.

§ 2 - Einladungen

- (1) Zu jeder Versammlung muss rechtzeitig eingeladen werden. Die Einladungen müssen Versammlungsort und -zeit enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekanntgeben. Einladungen können auch durch Veröffentlichung in der „Deutschen Polizei“ erfolgen.
- (2) Bei Wahlversammlungen muss die vorgesehene Wahl in der Einladung genau bezeichnet sein. Die Einladungsfrist beträgt hier mindestens 14 Tage.
- (3) Die Einberufung von ordentlichen Bundeskongressen ist in § 13 Absatz 3 der Satzung abschließend geregelt.
- (4) Abs. 1 Sätze 1 – 3 gelten entsprechend für (hybride) Video- und Telefonkonferenzen. Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien zur Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen.

§ 3 - Verhandlungsleitung

- (1) Jede Versammlung bedarf einer Verhandlungsleitung. Die Versammlung wählt den:die Verhandlungsleiter:in. Er:sie eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- (2) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem:der Verhandlungsleiter:in und mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Bundeskongress kann für weitere Angelegenheiten Kommissionen bilden, die sich ihre Leitung selbst wählen.
- (4) Bei Sitzungen der Organe der GdP führt die Verhandlungsleitung der:die jeweilige Vorsitzende.
- (5) Die Sitzungen der Gremien der GdP werden von den gewählten Vorsitzenden geleitet. Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine:n Verhandlungsleiter:in, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.

- (6) Die Verhandlungsleitung bei öffentlichen Versammlungen und Sitzungen wird vom Vorstand desjenigen Organs bestimmt, das die Versammlung einberuft.

§ 4 - Beschlussfähigkeit

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit sind in § 18 der Satzung der GdP abschließend geregelt.

§ 5 - Beschlussfassung über die Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Versammlung hat der:die Verhandlungsleiter:in die Tagesordnung – falls dies nicht vorher geschehen ist – bekanntzugeben und durch Beschluss bestätigen zu lassen.
- (2) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat der:die Verhandlungsleiter:in zu Beginn entscheiden zu lassen.
- (3) Bei Kundgebungen wird die Tagesordnung vom Veranstalter festgelegt.

§ 6 - Worterteilung, Wortmeldung, Schlusswort

- (1) Der:die Verhandlungsleiter:in hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem Referenten bzw. der Referentin, dem:der Berichterstatter:in oder Antragsteller:in das Wort zu erteilen.
- (2) Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner:innen erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der:die Verhandlungsleiter:in außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.
- (3) Der:die Verhandlungsleiter:in kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.
- (4) Bei Bundeskongressen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie jeweils ein:e Beauftragte:r nach Beendigung der Ausführungen jedes Redners bzw. jeder Rednerin das Wort erhalten. Gleiches gilt für Beauftragte des Kontrollausschusses für ihren Aufgabenbereich.
- (5) Will der:die Verhandlungsleiter:in sich an der Debatte beteiligen, muss er:sie sich in die Rednerliste eintragen, sofern eine solche geführt wird. Bei Bundeskongressen hat er:sie während seiner:ihrer Rede den Vorsitz an seine(n):ihre(n) Vertreter:in abzugeben.
- (6) Nach Beendigung der Debatte steht dem Referenten bzw. der Referentin, dem:der Berichterstatter:in, Antragsteller:in oder Vorsitzenden des Organs das Schlusswort zu.

In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluss der Versammlung wieder eingetreten werden.

- (7) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Mit einer persönlichen Erklärung dürfen nur Äußerungen zurückgewiesen werden, die die eigene Person betrafen, oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden.

§ 7 - Redezeit

- (1) Der:die Verhandlungsleiter:in kann mit Zustimmung der Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer:innen die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.
- (2) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen sowie zu Erklärungen und Erläuterungen der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Art beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 8 - Redner:in

- (1) Der:die Verhandlungsleiter:in kann Redner:innen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Bei erneutem Verstoß gegen Abs. 1 kann dem:der Redner:in das Wort entzogen werden. Der:die Redner:in darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.
- (3) Wird ein:e Redner:in in seinen:ihren Ausführungen beleidigend, kann ihm:ihr der:die Verhandlungsleiter:in sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, kann der:die Verhandlungsleiter:in den:die Redner:in auf Zeit oder für den Rest der Versammlung von der Teilnahme ausschließen.

§ 9 - Störung und Unterbrechung der Versammlung

- (1) Stört ein:e Teilnehmer:in die Versammlung, kann er:sie von dem:der Verhandlungsleiter:in zur Ordnung gerufen werden. Stört er:sie danach weiter die Versammlung, kann er:sie auf Zeit oder für den Rest der Versammlung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Bei allgemeiner störender Unruhe kann der:die Verhandlungsleiter:in die Versammlung unterbrechen. Kann er:sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er:sie seinen:ihren Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen.

- (3) Kann auch danach die allgemeine Ruhe nicht wiederhergestellt werden, kann der:die Verhandlungsleiter:in die Versammlung schließen.

§ 10 - Anträge

- (1) Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der:die Verhandlungsleiter:in kann schriftliche Vorlage verlangen. Dringlichkeits- und Änderungsanträge im Rahmen des Bundeskongresses können nur schriftlich oder in Textform gestellt werden. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.
- (2) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Entscheidung, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft der:die Verhandlungsleiter:in. Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- (3) Die Verhandlungsleitung gibt die Beschlussempfehlung der Antragberatungskommission bekannt. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen. Der Bundeskongress oder der Delegiertentag legt zu Beginn der Sitzung den Abstimmungsmodus fest. Die Reihenfolge bei der Abstimmung ist vor Beginn zu beschließen und bekanntzugeben.
- (4) Der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:
- a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft,
 - b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung,
 - c) Änderungen und Ergänzungen der Beitrags- und Finanzordnung sowie Beschlussfassung über Beitragssätze,
 - d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten, unter Beachtung der Regelung des § 21 Abs. 5 der Satzung,
 - e) Auflösung und Verschmelzung der GdP.

§ 11 - Kongressanträge

Die Regelungen zu den Kongressanträgen sind in § 16 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 12 - Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit

der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Über den Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung entscheidet der:die Verhandlungsleiter:in.

- (2) Die Regelungen zu den Dringlichkeitsanträgen für Bundeskongresse sind in § 17 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 13 - Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem:einer Redner:in für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Wird der Antrag von dem:der Antragsteller:in begründet, spricht er:sie für den Antrag.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur ein:e Versammlungsteilnehmer:in stellen, der:die sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

§ 14 - Abstimmungen

Das Verfahren über Abstimmungen ist in § 19 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 15 - Wahlen

Das Verfahren über Wahlen ist in § 20 Abs. 2 bis 7 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 16 - Protokolle

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.

Das Protokoll muss in jedem Fall

- Beginn und Ende der Versammlung,
 - Teilnehmerzahl,
 - den Wortlaut der gestellten Anträge,
 - die Namen der Antragsteller:innen,
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
 - das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen
- enthalten.

Protokolle werden bei allen Versammlungen von dem:der Protokollführer:in geführt, der:die von dem:der Verhandlungsleiter:in bestimmt wird. Das Protokoll muss von

dem:der Verhandlungsleiter:in und von dem:der Protokollführer:in unterzeichnet werden.

- (2) Den Urprotokollen über Sitzungen der Organe der GdP ist ein Teilnehmerverzeichnis beizufügen.
- (3) Bei Kommissionen oder Ausschüssen, die keine:n Protokollführer:in gewählt haben, sind von dem:der Sprecher:in oder Berichterstatter:in zumindest die Beschlüsse niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle über Sitzungen von Organen der GdP gemäß § 11 b) – f) der Satzung sowie über Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums schriftlich oder in Textform spätestens zehn Wochen nach der Sitzung übersandt.
- (5) Jedes Vorstands-, Kommissions- und Ausschussmitglied hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn es an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingelegt werden.
Ist der Einspruch berechtigt, kann der:die Protokollführer:in im Einvernehmen mit dem:der Verhandlungsleiter:in die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig. Werden gegen das Protokoll innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.
- (6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Der Bundeskongress bestimmt zu Beginn eine:n oder mehrere Protokollführer:in(nen). Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP veröffentlicht. Über Art und Umfang einer darüber hinausgehenden späteren Veröffentlichung des Bundeskongressprotokolls kann der Bundesvorstand entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen und Organen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss. Das Protokoll muss von dem:der Verhandlungsleiter:in und von dem:der:den Protokollführer(n):in(nen) unterzeichnet sein. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 - Inkrafttreten

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung tritt am 14.09.2022 in Kraft.

Schiedsordnung

I. - Zuständigkeit

§ 1

- (1) Das Schiedsgericht ist nach der Satzung der Gewerkschaft der Polizei zuständig für
 - a) die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen (Ordnungsverfahren),
 - b) die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung, der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen.
- (2) Die Bezirke Bundeskriminalamt (BKA) und Bundespolizei/Zoll gelten als Landesbezirke im Sinne dieser Schiedsordnung.

§ 2

- (1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat.

Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es

 - a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oder
 - b) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.
- (2) Ein Satzungsstreitverfahren kann jede Gliederung oder jedes Organ der GdP schriftlich beim Bundesschiedsgericht beantragen. Der Antrag muss begründet sein.

II. - Schiedsgerichte

§ 3

- (1) Auf der Ebene der Landesbezirke und der Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll ist je ein Landesschiedsgericht zu wählen oder dessen Aufgaben sind auf den Landeskrollausschuss zu übertragen. Diese Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern, einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Beisitzer:in als stellvertretende:r Vorsitzende:r und einem:einer Beisitzer:in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt auf dem Landesdelegiertentag bzw. Bezirksdelegiertentag (BKA und Bundespolizei/Zoll). Eine Nachwahl erfolgt durch das vom Landesbezirk bzw. Bezirk festgelegte Organ.
- (2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landes- bzw. Bezirksebene der GdP oder ihrer

Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Funktion innerhalb der GdP haben.

- (3) Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.
- (4) Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter:-innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.

§ 4

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Beisitzer:in als stellvertretende:r Vorsitzende:r und einem:einer Beisitzer:Beisitzerin. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes zu wählen.
- (2) An den Entscheidungen müssen drei Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes teilnehmen, darunter der:die Vorsitzende und/oder sein(e):ihr(e) Vertreter:in.

§ 5

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem:jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.
- (3) Tritt während eines Ordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
- (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abzulehnendes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert mit Mehrheit entschieden. Hat das Schiedsgericht entschieden, dass gegen ein Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht, scheidet das betroffene Mitglied für diese Sache aus dem Schiedsgericht aus, an seine Stelle tritt ein gewähltes Ersatzmitglied.
- (5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

- (6) Im Übrigen gelten die §§ 41, 42, 43, 44, 46 und 47 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend und ergänzend.

III. - Ordnungsverfahren

§ 6

- (1) Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung, jedem Organ des jeweiligen Landesbezirkes/Bezirk und von jedem Mitglied gegen sich selbst zur Entlastung des Verdachts eines gewerkschaftsschädigenden Verhaltens beim Landesschiedsgericht bzw. beim Landeskrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht gestellt werden. Im Falle der dauerhaften Arbeits- und/oder Beschlussunfähigkeit eines Landesschiedsgerichtes oder eines Landeskrollausschusses in seiner Funktion als Landesschiedsgericht kann der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens auch beim Bundesschiedsgericht gestellt werden. Der:die Antragsteller:in muss die dauerhafte Arbeits- und/oder Beschlussunfähigkeit eines Landesschiedsgerichtes oder eines Landeskrollausschusses glaubhaft darlegen. Das Bundesschiedsgericht führt das Ordnungsverfahren nach den Regeln des III. Abschnitts durch. Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes ist in einem solchen Verfahren nicht möglich. Der Landesbezirk/Bezirk, dem der:die Antragsteller:in angehört, trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim Landesschiedsgericht bzw. beim Landeskrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht des für den:die Antragsgegner:in zuständigen Landesbezirks-/Bezirksvorstandes einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere Urkunden und Zeugen, sind aufzuführen. Der Antrag ist dem:der Antragsgegner:in unverzüglich zuzustellen.
- (3) Das Landesschiedsgericht bzw. der Landeskrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.
- (4) Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

§ 7

Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Abweichend von dem Grundsatz der Mündlichkeit kann die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn

- a) dies durch eine:n der Beteiligten schriftlich bei dem zuständigen Schiedsgericht bzw. Landeskrollausschuss beantragt wird und keine:r der übrigen Beteiligten innerhalb

einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Antrages auf schriftliches Verfahren widerspricht,

b) der:die Antragsgegner:in trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint,

c) das Landesschiedsgericht/der Landeskontrollausschuss bzw. das Bundesschiedsgericht dies in begründeten Fällen anordnet.

§ 8

(1) Der:die Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes bzw. des Landeskontrollausschusses in seiner Funktion als Landesschiedsgericht oder der:die Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlasst die Ladung der Beteiligten und Zeugen und bestimmt den:die Protokollführer:in aus den Reihen des Landesschiedsgerichtes bzw. des Landeskontrollausschusses in seiner Funktion als Landesschiedsgericht.

(2) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten:

a) Ort und Zeit der Verhandlung,

b) die Besetzung des Landesschiedsgerichtes bzw. des Landeskontrollausschusses in seiner Funktion als Landesschiedsgericht oder des Bundesschiedsgerichtes,

c) den Hinweis auf die Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens gemäß § 7 a – c der Schiedsordnung.

d) Der:die Antragsgegner:in ist außerdem darauf hinzuweisen, dass bei seinem:ihrer Fernbleiben ohne seine:ihre Anwesenheit entschieden werden kann.

(3) Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann mit Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

§ 9

Beteiligte in einem Ordnungsverfahren sind:

a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),

b) der Vorstand der antragstellenden Organisationsgliederung(en) (Antragsteller),

c) der Landesvorstand, bei dem der:die Antragsgegner:in Mitglied ist, sowie in Angelegenheiten mit bundesschiedsgerichtlicher Zuständigkeit der Geschäftsführende Bundesvorstand, wenn er seine Beteiligung erklärt.

§ 10

Nach Zustellung des Antrages auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens gegenüber dem betreffenden Mitglied haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

§ 11

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem:der Protokollführer:in des erkennenden Landesschiedsgerichtes bzw. Landeskontrollausschusses in seiner Funktion als Landesschiedsgericht oder des Bundesschiedsgerichtes zu unterzeichnen.

§ 12

Das Schiedsgericht hat stets auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

§ 13

- (1) Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Im Übrigen findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der ZPO Anwendung. Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
- (2) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von dem:der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat zuzustellen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (3) Die Schiedsgerichte bei den Landesbezirken/Bezirken und beim Bundesvorstand haben nach dem Ende des Verfahrens von allen Entscheidungen dem zuständigen Landesbezirks-/Bezirksvorstand und dem Bundesvorstand Kenntnis zu geben. Die Vorstände können die Entscheidungen veröffentlichen.

§ 14

- (1) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen; das Bundesschiedsgericht trifft diese Entscheidung abschließend:
 - a) Zurückweisung des Antrages,
 - b) Ermahnung,
 - c) zeitweiliges Versagen aller Rechte auf Leistungen der GdP, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben,

- d) zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
 - e) Ausschluss aus der GdP,
 - f) Feststellung, dass sich der:die Antragsgegner:in eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,
 - g) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,
 - h) Einstellung des Verfahrens.
- (2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin gering ist und die Folgen seines:ihrer Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern der:die Antragsgegner:in zustimmt. Beendet der:die Antragsgegner:in seine:ihre Mitgliedschaft bei der GdP durch Kündigung, kann das Verfahren bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ruhend gestellt und danach eingestellt werden.
- (3) Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 16 eingeleitet worden, sind in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 zu treffen.
- (4) Ergibt das Verfahren, dass sich der:die Antragsgegner:in eines Verstoßes nicht schuldig gemacht hat, ist dies durch Beschluss ausdrücklich festzustellen und auf sein:ihr Verlangen zu veröffentlichen.

IV. - Sofortmaßnahmen

§ 15

- (1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Gewerkschaft der Polizei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse der Gewerkschaft ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der zuständige geschäftsführende Landesbezirks-/Bezirksvorstand oder der Geschäftsführende Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommenen Ämter, Funktionen etc. (Suspendierung) anordnen.
- (2) Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem:der Betreffenden zuzustellen.

§ 16

- (1) Die Anordnung nach § 15 der Schiedsordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht des zuständigen Landesbezirkes/Bezirktes. Diesem ist der Anordnungsbeschluss in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Das Schiedsgericht

hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der Sofortmaßnahme noch erforderlich ist. Wird die Sofortmaßnahme nicht jeweils nach spätestens drei Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

- (2) Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

V. - Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

§ 17

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung, der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen entscheidet abschließend das beim Bundesvorstand eingerichtete Schiedsgericht.
- (2) Der Antrag kann von jeder betroffenen Gliederung und allen betroffenen Organen gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist bei dem:der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.
- (4) Der Bundesvorstand wird durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und den:die Leiter:in der Abteilung Recht der GdP-Bundesgeschäftsstelle vertreten und kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, eine Stellungnahme abgeben und einen Antrag stellen.
- (5) Der:die Vorsitzende und sein(e):ihr(e) Stellvertreter:in entscheiden, ob der Antrag offensichtlich unbegründet ist. In diesem Fall beschließen der:die Vorsitzende und sein(e):ihr(e) Stellvertreter:in, dass der Antrag abschließend zurückgewiesen wird. Der Beschluss ist zu begründen.
- (6) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.
- (7) Die Vorschriften des dritten Abschnitts finden entsprechende Anwendung.
- (8) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der ggf. vorhandenen Zusatzbestimmungen in einem Landesbezirk bzw. Bezirk entscheidet abschließend das dort eingerichtete Landesschiedsgericht bzw. der Landeskrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht.

VI. - Berufungsverfahren

§ 18

- (1) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beim Landesbezirk/Bezirk ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesvorstand gegeben.
- (2) Antragsberechtigt sind die Beteiligten des erstinstanzlichen Verfahrens.
- (3) Der Bundesvorstand wird durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und den:die Leiter:in der Abteilung Recht der GdP-Bundesgeschäftsstelle vertreten und kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, eine Stellungnahme abgeben und einen Antrag stellen.
- (4) Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesvorstand schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden. Die §§ 512, 514, 516, 517, 519, 520, 521 und 523 ZPO gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 19

- (1) Das Bundesschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn
 - a) deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts beruht,
 - b) deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,
 - c) dem:der Antragsgegner:in nicht rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (2) Das Bundesschiedsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 20

- (1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichtes, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.
- (2) Das Gericht erklärt den:die Antragsteller:in des Rechtes der Berufung für verlustig.

VII. - Schlussbestimmungen

§ 21

- (1) Zustellungen erfolgen durch Einschreiben-Einwurf. Eine Sendung gilt auch dann als dem Adressaten bzw. der Adressatin zugestellt, wenn er:sie ihre Annahme verweigert,

das Schreiben ungeöffnet zurückschickt oder wenn das Einwurf-Einschreiben einem Angehörigen seines:ihrer Haushaltes übergeben wurde.

- (2) Kann der:die Betreffende unter der Anschrift, die er:sie zuletzt gegenüber der zuständigen Verbandsstelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

§ 22

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

§ 23

- (1) Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichtes wird abgesehen. Eine Ausnahme hiervon gilt im Falle des § 6 Abs. 1, letzter Satz. Folgende Kosten sind zu tragen: Reise- und Übernachtungskosten der Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie aller geladenen Personen und ggf. anfallende Kosten für die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung des Verfahrens (bspw. Gutachterkosten).
- (2) Die Aktenführung der Schiedsgerichte hat über die Geschäftsstellen zu erfolgen, bei denen sie eingerichtet sind.
- (3) Jeder Landesbezirk und die Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll haben für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
- (4) Die Regelungen dieser Schiedsordnung können nicht durch anderweitige Regelungen in den Zusatzbestimmungen oder Satzungen der Untergliederungen (Landesbezirke und Bezirke) der GdP geändert oder ergänzt werden.
- (5) Auf den Grundsatz und den Umfang der Kostenpflicht findet § 91 ZPO Anwendung.

§ 24

Die Schiedsordnung tritt nach Beschlussfassung auf dem Bundeskongress am 14.09.2022 in Kraft.

Rechtsschutzordnung

§ 1

- (1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit des Landesbezirkes/Bezirk, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers bzw. der Antragstellerin gegeben war.
- (2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke wahrgenommen.
- (3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z.Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte, b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft, bei der die Rechtsuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist.

Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im selben Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozessvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaft gestellt, es sei denn, dass ein:e DGB-Sekretär:in eingeschaltet werden kann.

- (4) Rechtsschutz umfasst
 - a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke/Bezirke,
 - b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk/Bezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.
- (5) Auf Antrag eines Landesbezirkes/Bezirk kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der GBV, das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien zur Führung von Musterprozessen.

§ 2

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine:ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

§ 3

- (1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten,
 - a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner:ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,
 - b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes für die GdP und im Sinne der GdP haben,
 - c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,
 - d) bei Wegeunfällen.
- (2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner:ihrer Eigenschaft als Beschäftigte:r der Polizei in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.
- (3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere
 - a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),
 - b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitgliedes entstanden sind, und Disziplinarverfahren,
 - c) Schadensersatzverfahren der Mitglieder – auch Verfahren gegen Mitglieder –, wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde,
 - d) der Opferschutz bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Opfern von Mobbing/Bossing,
 - e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn
 - a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet, hierzu zählt auch die Schädigung des Ansehens der GdP durch mittelbares und unmittelbares Handeln,
 - b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der:die Antragsteller:in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm:ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,

- c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
 - d) Kosten für die Nebenklage beantragt sind,
 - e) das Verfahren keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht.
- (5) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.
- (6) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirkes/Bezirk zugelassen werden.
- (7) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 6 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits oder von 12 Monaten nach Erledigung der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk/Bezirk vorbehalten.

§ 4

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

§ 5

- (1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke/Bezirke geregelt.

§ 6

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

§ 7

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

§ 8

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des:der Prozessbevollmächtigten oder des Verteidigers bzw. der Verteidigerin nur frei, wenn diese:r nicht vom Landesbezirk/Bezirk bestimmt wird.

§ 9

- (1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk/Bezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.
- (2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.

§ 10

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke haben die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfall möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitgliedes, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.

§ 11

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den:die von ihm:ihr in Anspruch genommene:n Prozessbevollmächtigte:n oder Verteidiger:in von seiner:ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass seine:ihre Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwendet werden dürfen.

§ 12

- (1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke/Bezirke sachlich Einfluss nehmen.
- (2) Mitglied und Prozessbevollmächtigte:r werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.
- (3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk/Bezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

§ 13

- (1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.
- (2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.
- (3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekanntgewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirkes/Bezirktes die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.

§ 14

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm:ihr oder seinem:ihrer Anwalt von dem Prozessgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirkes/Bezirktes zu überweisen.

§ 15

Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet, fortgeführt oder ein Anwalt/Prozessbevollmächtigter konsultiert wurde. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk/Bezirk.

§ 16

Die Landesbezirke/Bezirktes geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

§ 17

Die Rechtsschutzordnung tritt am 14.09.2022 in Kraft.

Richtlinien zur Führung von Musterprozessen

§ 1

- (1) Gemäß § 1 Abs. 5 der Rechtsschutzordnung (Bund) kann der Bundesvorstand auf Antrag eines Landesbezirkes/Bezirktes die Übernahme der Rechtsschutzkosten für grundlegende Verfahren und Musterprozesse gewähren.
- (2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden vom GBV wahrgenommen.

§ 2

- (1) Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens für die Gewerkschaft der Polizei oder die Geeignetheit als Musterprozess durch den beantragenden Landesbezirk/Bezirk. Der Antrag auf Kostenübernahme durch den Bundesvorstand hat, soweit nicht gesetzliche Fristen einzuhalten sind, grundsätzlich vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu erfolgen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (2) Bei Beantragung der Kostenübernahme durch den Bundesvorstand ist darzulegen, dass die Möglichkeiten der Gewährung dienstlichen Rechtsschutzes geprüft wurden.

§ 3

Eine Kostenübernahme kann in der Regel nur erfolgen, wenn das Verfahren Aussicht auf Erfolg verspricht. Zur Einschätzung der Erfolgsaussichten sind dem Bundesvorstand bei Antragstellung alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

§ 4

- (1) Die Kosten im Sinne dieser Richtlinien umfassen:
 - a) Kosten für den Rechtsbeistand nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG),
 - b) freie Honorarvereinbarungen,
 - c) Gerichtskosten,
 - d) Gutachterkosten.

Weitere Kosten können im Einzelfall auf gesonderten Antrag übernommen werden.

Alle kostenauslösenden Schritte bedürfen der vorherigen Beteiligung des GBV und der ausdrücklichen Genehmigung; dies gilt im Rahmen bereits durch den GBV genehmigter Honorarvereinbarungen auch für die Beauftragung von Rechtsanwälten mit der Begutachtung von Rechtsfragen.

- (2) Bei Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 erfolgt die Kostenübernahme grundsätzlich nur für die nach dem Antragsingang liegenden Instanzen. In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

§ 5

Der Landesbezirk/Bezirk hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes beim Bundesvorstand die Überprüfung zu beantragen.

§ 6

Der Landesbezirk/Bezirk führt das Verfahren, für das die Kostenübernahme beschlossen wurde, federführend durch. Insbesondere bestimmt er – nach Rücksprache mit dem GBV – den Rechtsanwalt; ein Anwaltswechsel ist nur nach vorheriger Abstimmung möglich. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist dem GBV regelmäßig, mindestens einmal jährlich, ein Sachstandsbericht, insbesondere über die verauslagten Kosten, abzugeben

Richtlinien für die Ehrungen (GdP)

(Stand: 06.10.2021)

1. - Ehrenvorsitzende:r

- 1.1 Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, der Landesbezirke/Bezirke und ihrer Untergliederungen, die sich in dieser Funktion besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- 1.2 Das Vorschlagsrecht steht auf Bundesebene dem Bundesvorstand, auf Landesebene den entsprechenden Landesorganen zu.
- 1.3 Die Entscheidung über die Vorschläge trifft auf Bundesebene der Bundeskongress, auf Landesebene der Delegiertentag.
- 1.4 Die Untergliederungen der Landesbezirke/Bezirke bringen die Vorschläge für ihre:n Ehrenvorsitzende:n in ihre Jahreshauptversammlung oder in die dazu eigens einberufene Sitzung ein, in welcher der:die Ehrenvorsitzende dann auch gewählt wird.
- 1.5 Die Eigenschaft eines:einer Ehrenvorsitzenden wird auf Lebenszeit verliehen.
- 1.6 Dem:der Ehrenvorsitzenden wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.
- 1.7 **Ehrenvorsitzende auf Bundesebene** sind zu den Bundeskongressen, zu den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates, zu repräsentativen Veranstaltungen auf Bundesebene einzuladen.
- 1.8 **Ehrenvorsitzende auf Landesebene** sind zu den Delegiertentagen und den Sitzungen der entsprechenden Landesorgane und repräsentativen Veranstaltungen auf Landesebene einzuladen.
- 1.9 Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Untergliederungen der Landesbezirke/Bezirke innerhalb ihres Bereiches anzuwenden.

2. - Ehrenmitglied in einem Organ der GdP

- 2.1 Organe sind die in der Satzung der GdP bzw. in den Zusatzbestimmungen der Landesbezirke/Bezirke bestimmten Gremien.
- 2.2 Das Vorschlagsrecht steht auf Bundesebene dem GBV, auf Landesebene dem GLBV, auf Bezirks- bzw. Kreisgruppenebene dem GBGV bzw. dem GKGV zu.
- 2.3 Die Entscheidungen über die Vorschläge treffen der BV bzw. LBV bzw. BGV bzw. KGV.

2.4 Die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes eines Organs der GdP wird auf Lebenszeit verliehen.

2.5 Dem Ehrenmitglied eines Organs wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.

2.6 Die Ehrenmitglieder eines Organs sind zu allen Sitzungen des betreffenden Organs sowie zu repräsentativen Veranstaltungen jeweils auf Bundes- bzw. Landes- bzw. Bezirksgruppen- bzw. Kreisgruppenebene einzuladen.

3. - Ehrenmitglied

3.1 Mitglieder, die sich um die Gewerkschaft der Polizei in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

3.2 Ehrenmitglied auf Bundesebene kann nur ein Mitglied des GBV, BV, GB oder BKONA, auf Landesebene nur ein Mitglied des GLBV, LBV LBKA, KGV oder BGV werden.

3.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach endgültigem Ausscheiden des zu ehrenden Kollegen bzw. der zu ehrenden Kollegin aus allen GdP-Funktionen verliehen werden.

3.4 Das Vorschlagsrecht steht auf Bundesebene dem Bundesvorstand, auf Landesebene den entsprechenden Landesorganen zu.

3.5 Die Entscheidung über die Vorschläge trifft auf Bundesebene der Bundeskongress, auf Landesebene der Delegiertentag.

3.6 Die Untergliederungen der Landesbezirke/Bezirke bringen die Vorschläge für ihr Ehrenmitglied in ihre Jahreshauptversammlung oder in die dazu eigens einberufene Sitzung ein, in welcher das Ehrenmitglied dann auch gewählt wird.

3.7 Die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes wird auf Lebenszeit verliehen.

3.8 Dem Ehrenmitglied wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.

3.9 Ehrenmitglieder auf Bundesebene sind zu den Bundeskongressen sowie zu den repräsentativen Veranstaltungen auf Bundesebene einzuladen.

3.10 Ehrenmitglieder auf Landesebene sind zu den Delegiertentagen, den Versammlungen der Kreisgruppenvorsitzenden sowie zu sonstigen repräsentativen Veranstaltungen auf Landesebene einzuladen.

3.11 Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Untergliederungen der Landesbezirke/Bezirke innerhalb ihres Bereiches anzuwenden.

4. - GdP-Nadel in Gold

- 4.1 Für 25-, 40-, 50-, 60-, 65-, 70-, 75- und 80-jährige Mitgliedschaft wird grundsätzlich ein goldfarbener GdP-Stern verliehen.
- 4.2 Mitgliederzeiten in einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation können gemäß § 9 der Satzung der GdP angerechnet werden.
- 4.3 Die Verleihung erfolgt durch die Landesbezirke/Bezirke.
- 4.4 Nur in außergewöhnlichen Fällen kann die Verleihung an Außenstehende erfolgen. Die Entscheidung hierüber behält sich in jedem Fall der Bundesvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Bundesvorstandes oder der Landesbezirke/Bezirke vor.
- 4.5 Dem:der mit der GdP-Nadel in Gold Ausgezeichneten wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.

Erläuterungen:

GB	Gewerkschaftsbeirat
BV	Bundesvorstand
GBV	Geschäftsführender Bundesvorstand
BKONA	Bundeskontrollausschuss
LBV	Landesbezirksvorstand
GLBV	Geschäftsführender Landesbezirksvorstand
LBKA	Landesbezirkskontrollausschuss
BGV	Bezirksgruppenvorstand
GBGV	Geschäftsführender Bezirksgruppenvorstand
KGV	Kreisgruppenvorstand
GKGV	Geschäftsführender Kreisgruppenvorstand

Frauenförderplan der Gewerkschaft der Polizei

Präambel

Gleichberechtigung von Frau und Mann kann in der Gesellschaft weder durch Forderungen in Gesetzen noch durch programmatische Bekundungen sichergestellt werden.

Einzig durch eine veränderte und gelebte Praxis kann Gleichberechtigung Wirklichkeit werden. Diese Einsicht macht es notwendig, die praktische Umsetzung auch durch den Frauenförderplan zu unterstützen.

Frauenförderung ist Teil der Gesellschaftspolitik und eröffnet der Gewerkschaft der Polizei, den Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden sowie im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen gestaltend mitzuwirken.

Wenn Gesellschaft als Ganzes begriffen wird, müssen Frauen und Männer konstruktiv miteinander umgehen, um Gesellschaft zu verändern.

Querschnittsaufgabe von gewerkschaftlicher Interessenvertretung ist die gesellschaftliche Gleichstellung von Frau und Mann auch außerhalb traditioneller Rollenbilder.

Auch die GdP muss die Voraussetzungen schaffen, damit ihre weiblichen Mitglieder die Organisation auch als die ihre ansehen. Hierzu gehört insbesondere der Abbau von männlich definierter Multifunktion, der Hierarchie und des Formalismus. Die Mitglieder vor Ort sollen stärker an Entscheidungsprozessen und Beschlussfassungen beteiligt werden, auch wenn dies oftmals Zeit und Kraft erfordert.

Aus der Sicht der Frauen in der GdP müssen Werte wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Arbeitswelt und Familie zugrunde gelegt werden, um gesellschaftliche Änderungen hin zu einer menschlicheren Arbeitswelt – auch für Frauen – zu ermöglichen.

Die GdP wird aktiv darauf hinwirken, dass bei den Wahlen zu ihren Gremien und Organen Frauen verstärkt gefördert und berücksichtigt werden, um die reale Gleichstellung der Geschlechter im demokratischen Organisationsaufbau zu erreichen.

Es wird eine Organ- und Gremienstruktur angestrebt, die ein Spiegelbild der Mitgliederstruktur darstellt.

Regelungen, die für Bundesvorstand, Bundesfrauenvorstand getroffen wurden, gelten auch analog für die Landesbezirke/Bezirke und deren Untergliederungen.

A. Ehrenamtlicher Bereich

1. Grundsätzliches

Die Vorsitzende des Bundesfrauenvorstandes ist kraft Amtes Mitglied im Bundesvorstand. Im Verhinderungsfall wird sie durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes vertreten.

Ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes nimmt den Vorstandsbereich Frauen- und Gleichstellungspolitik wahr. Sie:er arbeitet eng mit dem Bundesfrauenvorstand zusammen und vertritt dessen Anliegen im Geschäftsführenden Bundesvorstand.

Sie:er ist bei den Sitzungen des Bundesfrauenvorstandes anwesend und berät ihn bei seinen Entscheidungen.

Zu Delegiertentagen und Kongressen sowie zu DGB- und EuroCOP-Kongressen sowie zu anderen Veranstaltungen erfolgt die Mandatsverteilung nach einem Schlüssel (siehe § 13 Abs. 1 der GdP-Satzung).

Bei der Zusammenstellung der Delegierten sind Frauen mindestens gemäß ihrem Anteil an der Mitgliedschaft zu berücksichtigen, dabei ist aufzurunden.

Die Zahl der mindestens auf Frauen entfallenden Mandate ist vom Bundesvorstand festzustellen und vorzugeben. Bei der Einladung zu den Wahlen sind diese Angaben zur Mandatsverteilung herauszustellen.

Abweichungen von der Quotierung sind nur zulässig, wenn keine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen zur Verfügung steht. Abweichungen sind mündlich auf dem Kongress oder der Veranstaltung/Versammlung und schriftlich gegenüber dem für die Wahl verantwortlichen Vorstand zu begründen.

In der gemäß § 16 Abs. 4 GdP-Satzung zu bildenden Antragsberatungskommission ist die Frauengruppe zu beteiligen.

2. Frauenarbeit auf Landesbezirksebene

Die Arbeit der Frauengruppen regelt sich nach den "Richtlinien für die Arbeit der Frauengruppe (Bund)" für die Landesbezirke, die noch keine Landesrichtlinien erlassen haben.

Die bereits bestehenden Frauenförderpläne sollten kontinuierlich alle vier Jahre einer Überprüfung und Weiterentwicklung unterzogen werden. Soweit noch kein Frauenförderplan auf Landesbezirksebene besteht, ist dieser unverzüglich zu erstellen.

Die Landesbezirksvorstände sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen in Fachausschüssen und Kommissionen auf Bundes- und Landesbezirksebene gemeldet

werden und vertreten sind. Sind in den jeweiligen Fachausschüssen und Kommissionen auf Bundesebene nicht mindestens zwei Frauen vertreten, können zwei weitere Frauen durch den Bundesfrauenvorstand benannt werden.

3. Kreisgruppen-/Bezirksgruppenebene

Erforderlich für eine erfolgreiche Frauenarbeit in Land und Bund ist die gewerkschaftliche Arbeit vor Ort. Die Vorstände sind aufgefordert, gezielt und verstärkt Frauen für Vertrauensleute- und andere Gremienarbeit zu gewinnen.

Wo die Bildung von Frauengruppen auf Kreisgruppenebene aufgrund mangelnder weiblicher Mitglieder nicht möglich ist, ist eine Zusammenarbeit von mindestens zwei Kreisgruppen zur Bildung von örtlicher Kreisfrauenarbeit anzustreben.

4. JUNGE GRUPPE (GdP)

Da die JUNGE GRUPPE (GdP) aufgrund ihres hohen Frauenanteils und ihrer besonderen Bedeutung für die Nachwuchsarbeit der GdP eine wichtige Stellung einnimmt, kommt ihr bei der Umsetzung des Frauenförderplanes eine besondere Verantwortung zu.

5. Chancengleiche Beteiligung bei Personalräten

Bei Erstellung der GdP-Listen zur Personalratswahl (anfallende Ebene) sind in allen Gruppen Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Zahl der Beschäftigten auf den aussichtsreichen Plätzen aufzustellen.

Nach Personalratswahlen wird im Rahmen einer allgemeinen Analyse der Wahlergebnisse von den Landesbezirken auch erfasst, ob und inwieweit sich der Anteil der Frauen in Personalräten erhöht hat. Die Analyse wird in Bezug auf weibliche Mitglieder in GdP-Personalräten durch die Vorstände der Landesfrauengruppen gruppenspezifisch ausgewertet.

6. Bildung

In die GdP-Bildungsarbeit sind kontinuierlich frauenrelevante Themen zu integrieren. Die Seminare sollen den Frauen die Möglichkeit geben, ihre gesellschaftsbezogenen und geschlechtsspezifischen Probleme zu artikulieren, aufzuarbeiten und gewerkschaftliche Handhabungsmöglichkeiten zu entwickeln. Auch für einen Einstieg in gewerkschaftliche Frauenarbeit haben sich frauenspezifische Seminare bewährt.

Der Bundesvorstand richtet frauenspezifische Seminare für Funktionärinnen auf Bundes- und Landesebene aus.

In jedem Landesbezirk/Bezirk wird mindestens ein Frauenseminar jährlich durchgeführt.

Auch die Untergliederungen sind aufgefordert, zielgruppenorientierte Seminare anzubieten.

Anmeldungen von interessierten Frauen zu gewerkschaftlichen Seminaren finden grundsätzlich Berücksichtigung.

7. Sonstiges

Gewerkschaftliche Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen, Sitzungen, Seminare pp.) sollen so gestaltet werden, dass sich auch Kolleginnen angesprochen fühlen. Um allen interessierten Kolleginnen und Kollegen mit familiärer Verpflichtung die Teilnahme an Gewerkschaftsveranstaltungen zu ermöglichen, sollte auch verstärkt Kinderbetreuung angeboten werden.

Die Mitgliederwerbung der Gewerkschaft der Polizei muss Kolleginnen berücksichtigen. Auf die Zielgruppe Frauen muss durch geeignete Werbemaßnahmen eingegangen werden.

B. Hauptamtlicher Bereich

Die Gewerkschaft der Polizei hat in ihrer Funktion als Arbeitgeberin eine Vorbildfunktion. Dabei verpflichtet sie sich, in Zukunft die für den Sitz der jeweiligen Geschäftsstelle geltenden Gleichstellungsgesetze der Länder anzuwenden.

Die Geschäftsführenden Vorstände verpflichten sich, bei vorliegender Qualifikation Frauen für leitende Positionen im hauptamtlichen Bereich bevorzugt einzustellen. Beim Auswahlverfahren ist eine Vertreterin des Frauenvorstandes zu beteiligen.

C. Berichtspflicht

Über die Umsetzung des vorliegenden Frauenförderplanes wird im Rahmen des vorzulegenden Geschäftsberichtes für die jährliche Mitgliederversammlung sowie für den Landesdelegiertentag und den Bundeskongress berichtet.

Einmal im Jahr beraten der Geschäftsführende Vorstand und der Vorstand der Frauengruppe über den Stand der Umsetzung des Frauenförderplanes und weitere notwendige Maßnahmen zu dessen Realisierung.

D. Geltungsdauer

Der Frauenförderplan soll ohne Zeitvorgaben solange Bestand haben, bis die in der Präambel formulierten Zielvorgaben erreicht sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist er in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben. Die Erfüllung der Zielvorgaben wird durch die Bundes- bzw. Landesfrauenkonferenz festgestellt.

Dieser Frauenförderplan tritt am 17.09.1998 in Kraft. Es gilt die Fassung vom 20.06.2002.

GdP-Leistungen

(Stand: Dezember 2022)

Die Risiken eines verantwortungsvollen Berufes und unserer modernen, technisierten Umwelt kann niemand allein tragen.

Die Gewerkschaft der Polizei bietet ihren Mitgliedern deshalb Leistungen an, die entweder durch den Gewerkschafts-Mitgliedsbeitrag abgegolten sind oder durch besondere Gruppen- bzw. Rahmenverträge zu besonders günstigen Konditionen angeboten werden.

Leistungen, die im GdP-Beitrag enthalten sind

- **Rechtsschutz** – nach der Rechtsschutzordnung der GdP
- **Sterbegeldbeihilfe** in Höhe von bis zu 500 €, die beim Tod des Mitgliedes, und 350 €, die beim Tod des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin gewährt wird.
- **Werbepaket „Neugeborenes“**
- **GdP-Unfallversicherung**
Durch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei ist jedes Mitglied auch gegen **Unfall** versichert. Dem **Unfallversicherungsvertrag** liegt die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, der Besonderen und Zusatz-Bedingungen der SIGNAL IDUNA (AB GUV) zugrunde. Der Versicherungsschutz erstreckt sich innerhalb und außerhalb des Dienstes weltweit mit folgenden Summen:
 - 3.000 € für den Unfalltod
 - 4.000 € für den Invaliditätsfall mit Progression 250 % (Vollinvalidität 10.000 €)
 - 9.000 € bei gewaltsamem Tod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten
 - 5.000 € Bergungskosten
 - 5.000 € kosmetische Operationen
 - 500 € Kurkosten/Rehakosten
- **Dienstaftpflicht-Regressversicherung** mit folgenden Deckungssummen:
 - 10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000 € für Vermögensschäden
 - 50.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von Dienstschlüsseln/Codekarten
 - 52.000 € für Schäden an Kfz durch Fahrzeugpflege- und Wartungsarbeiten
 - 50.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum
 - 5.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen
 - 5.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von sichergestellten/ beschlagnahmten Gegenständen
 - 2.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von Verwarnungsblöcken
- Auch für das berechnigte dienstliche und außerdienstliche Führen und Benutzen sämtlicher vom Dienstherrn zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Dienstwaffen (Schusswaffen und Reizstoffsprühgeräte sowie sonstigen Waffen – Hieb-, Stoß-, Stich- und Schlagwaffen, Elektroschockgeräte/Taser u.a.) gewährt unser Versicherer Versicherungsschutz. Voraussetzung für die Leistung ist, dass die dienstlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes/Bundes greifen, der außerdienstliche Bereich

umfasst ist und die jeweiligen Voraussetzungen vom GdP-Mitglied erfüllt sind. Abhandenkommensschäden, die im Zusammenhang mit der Auskleidung beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst erkannt werden, sind nicht versichert.

- **Dienstfahrzeug-Regressversicherung** für Regressforderungen des Dienstherrn, die sich aus dem Führen von Dienstfahrzeugen, -booten, -hunden, -pferden und -luftfahrzeugen (bemannt) sowie ferngesteuerten unbemannten dienstlichen Luftfahrzeugen (Drohnen) ergeben, mit folgenden Deckungssummen:
 - 250.000 € für Personenschäden
 - 250.000 € für Sachschäden
 - 150.000 € für Vermögensschäden

Beiden o. g. Haftpflichtversicherungen liegen die jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB), der besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung sowie der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der SIGNAL IDUNA zugrunde.

Attraktive Zusatzleistungen

a) **ADVOCARD-Rechtsschutzversicherung AG**

(über die Organisations- und Service-Gesellschaft der Gewerkschaft der Polizei mbH – OSG)

- **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung**, optimaler, zeitgemäßer Schutz für Eigentümer, Halter und Insassen von Fahrzeugen. Bei einer Deckungssumme von 1.000.000 € je Schadenereignis und zusätzlich für die darlehensweise Bereitstellung von Strafkautionen bis zu 100.000 € beträgt der Jahresbeitrag (ohne Selbstbeteiligung im Schadenfall) Single-Tarif 70,00 € / Familien- / Partner-Tarif 92,00 €. Ergänzend hierzu können **Privat- und Wohnungs-Rechtsschutz** beantragt werden.

b) bei der **PVAG Polizeiversicherungs-AG**

- **Erhöhung der** im Mitgliedsbeitrag enthaltenen **Unfall-Versicherung**
- **Hausratversicherung** mit Haushaltglasversicherung
- **Wohngebäudeversicherung** zum gleitenden Neuwert
- **Haftpflichtversicherungen:** Privat-Haftpflicht, Tierhalter-Haftpflicht, Bauherren-Haftpflicht, Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht
- **Reisegepäckversicherung**

GdP-Mitgliedschaft bedeutet Sicherheit